schaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. Die Erarbeitung und wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im Rahmen der auftragsgebundenen Finanzierung Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgewissenschaftlich-technischer bundene Finanzierung Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 859) bleibt hiervon unberührt.

- (2) Diese Anordnung gilt auch für die Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, die im Rahmen der internationalen Forschungskooperation entstanden sind, sofern in Rechtsvorschriften, in internationalen Vereinbarungen oder in Verträgen nichts anderes festgelegt wurde.
- (3) Diese Anordnung gilt nicht für Projektierungsleistungen, deren Nutzung durch besondere Rechtsvorschriften geregelt ist.

§2 Arten und Umfang der Nutzung

- (1) Die Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im Sinne dieser Anordnung umfaßt
- die Nutzung noch nicht in der Produktion angewandter wissenschaftlich-technischer Ergebnisse (Erst- bzw. mehrfache Erstnutzung),
- die Nutzung bereits in der Produktion angewandter wissenschaftlich-technischer Ergebnisse (Nachnutzung).
- (2) Nutzungsfähige wissenschaftlich-technische Ergebnisse im Sinne dieser Anordnung sind
- Ergebnisse der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung,
- 2. durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindungen,
- 3. Neuerervorschläge,
- betriebs- und wissenschaftsorganisatorische Lösungen,
- 5. Datenverarbeitungsprojekte,

sofern zu ihrer vollständigen oder teilweisen Nutzung Übergabe entsprechender wissenschaftlich-technidie scher oder technisch-ökonomischer Unterlagen, die Übermittlung Produktionserfahrungen von oder die Unterstützung durch den abgebenden Betrieb erfolgen

- (3) Der entgeltlichen Nutzung unterliegen nicht
- DDR- und Fachbereichstandards, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist,
- Patente und Neuerervorschläge, die auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer oder technisch-ökonomischer Unterlagen ohne zusätzliche Unterstützung durch den vergebenden Betrieb genutzt werden können,
- Datenverarbeitungsprojekte, die aus einer wissenschaftlich-technischen Datenbank übernommen werden können,
- wissenschaftlich-technische Ergebnisse, die gemäß § 3
 Abs. 2 gemeinsam finanziert wurden und von den in die Finanzierung einbezogenen Betrieben genutzt werden.

§3

Die Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zum Zwecke der entgeltlichen Nutzung

- (1) Zur Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zum Zwecke der entgeltlichen Nutzung sind berechtigt:
- Betriebe, die das wissenschaftlich-technische Ergebnis selbst erarbeitet und finanziert haben,
- Betriebe, die das wissenschaftlich-technische Ergebnis im Rahmen der auftragsgebundenen Forschung und Entwicklung finanziert haben,
- Betriebe, die das wissenschaftlich-technische Ergebnis gemeinsam finanziert haben,
- Betriebe, die das Nutzungsrecht durch Vertrag erworben haben,
- Betriebe, die das wissenschaftlich-technische Ergebnis als Auftragnehmer erarbeitet haben, sofern der finanzierende Betrieb die Vergabe vertraglich nicht ausgeschlossen hat. Der Ausschluß ist nur möglich, wenn volkswirtschaftliche Erfordernisse einer Vergabe durch den Auftragnehmer entgegenstehen.
 - (2) Eine gemeinsame Finanzierung liegt vor, wenn
- zwei oder mehrere Betriebe das wissenschaftlichtechnische Ergebnis gemeinsam finanziert haben,
- wissenschaftlich-technische Ergebnisse aus aufgabenbezogen zentralisierten Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik für diejenigen Betriebe erarbeitet wurden, die an der Zentralisierung beteiligt waren,
- wissenschaftlich-technische Ergebnisse aus Staatshaushaltsmitteln finanziert und entsprechend der Planauflage ausdrücklich für mehrere Betriebe erarbeitet wurden.
- (3) Die kostenlose Nutzung durch die gemäß Abs. 2 in die gemeinsame Finanzierung einbezogenen Betriebe bezieht sich nicht auf Aufwendungen, die erforderlich sind, um wissenschaftlich-technische Ergebnisse den spezifischen Erfordernissen eines Nutzers anzupassen (Anpassungsarbeiten).
- (4) Für Erfindungen sowie für Besteller im Sinne des §1 der. Verordnung vom 31. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe Lieferverordnung (LVO) (GBl. II S. 407) gelten die entsprechenden Regelungen.

84

V ertragsabschlußpflicht

- (1) Die gemäß § 3 zur Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zum Zwecke der Nutzung berechtigten Betriebe sind verpflichtet, vorliegende wissenschaftlich-technische Ergebnisse anderen Betrieben in geeigneter Form unter Beachtung der Vorschriften über den Geheimnisschutz anzubieten.*
- (2) Über die wechselseitigen Beziehungen bei der Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind Wirtschaftsverträge abzuschließen. Das gilt auch, wenn

Von dieser Anbletungspflicht wird die Verpflichtung zur Zuleitung von Abschlußberichten an das Zentralinstitut für Information und Dokumentation nicht berührt.